

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern in der Presse und im Internet gemäß § 22 Kunsturhebergesetzbuch (KUG)

§ 22 [Recht am eigenen Bilde]

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Name, Vorname Schüler /-in

Name, Vorname der Mutter: _____

Name , Vorname des Vaters: _____

Wir, die Erziehungsberechtigten, sind damit einverstanden,

dass Bilder unserer Tochter / unseres Sohnes
in der Presse und im Internet im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des Christian von Mannlich
Gymnasiums veröffentlicht werden dürfen.

Die Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir die Freigabe der fotografischen Daten zur
Nutzung in der Presse und im Internet und erkläre(n), die obenstehende Widerrufungsbelehrung
verstanden zu haben.

Wir, die Erziehungsberechtigten, sind nicht einverstanden, dass Bilder unserer Tochter /
unseres Sohnes veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Ort, Datum

Unterschrift Vater

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen einer Leistungsmessung als Ersatz einer schriftlichen Klassenarbeit / Kursarbeit gemäß Klassenarbeitenerlass vom 06.08.2004 bzw. gemäß Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 02.07.2007 zu Dokumentationszwecken durch die Lehrkraft Aufnahmen per Video- oder Tonmitschnitt angefertigt werden können. Dieses Film- und Tonmaterial dient ausschließlich der Evaluation der Leistung und wird nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens gelöscht.